

Az.: 3 B 219/15
3 L 629/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt <leer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aussetzung der Abschiebung, Herausgabe des Passes; Anträge nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 19. August 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2015 – 3 L 629/15 – wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Juli 2015 – 3 L 629/15 – ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist. Für die Beschwerde fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis, da die Antragstellerin untergetaucht und daher unbekannten Aufenthalts ist.

- 2 Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen ihre ursprünglich für den 8. Juli 2015 vorgesehene Abschiebung nach Kuba. Sie ist kubanische Staatsangehörige und im Anschluss an eine geschiedene Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen aufgrund eines Bescheids der Antragsgegnerin vom 4. November 2013 vollziehbar ausreisepflichtig; die gegen diesen Bescheid eingelegten Rechtsmittel blieben in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolglos. Auch die auf den ablehnenden Beschluss des Senats vom 8. April 2015 – 3 B 129/14 – eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg (SächsVerfGH, Beschl. v. 19. Mai 2015 – Vf. 54-IV-15 und 55-IV-15 -). Am 24. Juni 2015 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin, die Abschiebung bis zum 31. Oktober 2015 auszusetzen und der Antragstellerin ihren Pass auszuhändigen. Zur Scheidung ihrer Ehe seien noch mehrere Gerichtsverfahren anhängig, für die ihre persönliche Anwesenheit notwendig sei. Zudem beabsichtige sie, einen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten, mit dem sie seit dem 24.

Dezember 2014 verlobt sei. Am 2. Juli 2015 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Dresden um einstweiligen Rechtsschutz gegen ihre Abschiebung und auf Herausgabe ihres Passes nachgesucht.

- 3 Mit Beschluss vom 7. Juli 2015 – 3 L 629/15 – hat das Verwaltungsgericht Dresden ihre Anträge abgelehnt. Ihr Begehren, sie vorläufig bis zum 31. Oktober 2015 zu dulden und ihr ihren Pass auszuhändigen, sei unbegründet. Tatsächliche Abschiebungshindernisse i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ihre Abschiebung sei auch nicht aus rechtlichen Gründen wegen der von ihr beabsichtigten Eheschließung ausgeschlossen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, der sich die Kammer anschließe, komme ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen einer bevorstehenden Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen nur in Betracht, wenn diese im Bundesgebiet unmittelbar bevorstehe. Dies sei offensichtlich nicht der Fall. Die Antragstellerin verfüge nach Angabe ihres Prozessbevollmächtigten noch nicht einmal über alle Unterlagen, die für die Anmeldung der Eheschließung erforderlich seien. Soweit sie sich darauf berufe, zur Beschaffung der Unterlagen ihren bei der Antragsgegnerin befindlichen Pass zu benötigen, hätte es sich angeboten, die Antragsgegnerin spätestens nach dem Beratungstermin im Standesamt O..... im Januar 2015 von dem Verlöbnis in Kenntnis zu setzen und die Herausgabe des Passes zu erbitten. Ein solches Ersuchen sei jedoch erstmals mit Schreiben vom 24. Juni 2015 gestellt worden. Ihre Abschiebung sei auch nicht wegen der noch offenen Gerichtsverfahren auszusetzen. Ihr verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die nachträgliche Verkürzung ihrer Aufenthaltserlaubnis sowie das Beschwerdeverfahren auf Versorgungsausgleich vor dem Oberlandesgericht Dresden könne die anwaltliche vertretene Antragstellerin in zumutbarer Weise auch vom Ausland aus betreiben. Sollte ihre persönliche Anwesenheit bei einem der Gerichtsverfahren erforderlich sein, wofür derzeit keine Anhaltspunkte bestünden, könne dem durch eine anlassbezogene Betretenserlaubnis Rechnung getragen werden. Schließlich sei nicht ersichtlich, dass die 30-jährige Antragstellerin, die bis auf die letzten drei Jahre ihr Leben in Kuba verbracht habe, dessen Sprache sie spreche und in dem noch Familienangehörige lebten, derart in der Bundesrepublik verwurzelt und aus Kuba entwurzelt wäre, dass eine Abschiebung für sie unzumutbar erscheine. Die Antragsgegnerin sei auch nicht

zu verpflichten, der Antragstellerin ihren im Februar 2014 einbehaltenen Pass auszuhändigen.

4

Zur Begründung ihrer gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde führt die Antragstellerin aus, die Antragsgegnerin habe darauf hingewirkt, dass ihr persönliches Erscheinen zu dem auf den 26. August 2015 terminierten Termin im Verfahren zu ihren Scheidungsfolgesachen vom Oberlandesgericht Dresden aufgehoben wurde. Hierbei handele es sich um Rechtsbeugung und Kompetenzüberschreitung einer Verwaltungsbehörde. Strafanzeige sei erstattet worden. Ebenso sei Strafanzeige im Zusammenhang mit dem Einwirken des Vaters ihres geschiedenen Ehemanns auf das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung gestellt worden. Die Antragstellerin sei in diesem Verfahren Zeugin, was ein Abschiebungshindernis darstelle. Zudem beabsichtige sie ernsthaft eine erneute Heirat mit einem deutschen Staatsangehörigen. Es sei der Antragsgegnerin möglich gewesen, der Antragstellerin die erneute Eheschließung durch Aushändigung ihres Passes zu ermöglichen. Unzumutbar sei es, ihre gerichtlichen Verfahren vom Ausland aus zu betreiben. Eine anlassbezogene Betretenserlaubnis könne dem bei ihr als mittelloser Ausländerin nicht hinreichend Rechnung tragen und sei unzumutbar. Die bis zum 31. Oktober 2015 begehrte Duldung sei angemessen, um laufende Gerichtsverfahren zu Ende zu führen und die beabsichtigte Eheschließung durchzuführen. Die Möglichkeit, der Antragstellerin hierfür eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, sei nicht einmal in Betracht gezogen worden. Soweit der Senat darauf hingewiesen habe, dass es an einer ladungsfähigen Anschrift der Antragstellerin fehle, sei auszuführen, dass es genüge, dass diese über ihren Prozessbevollmächtigten zu erreichen und damit auch ladungsfähig sei. Zudem bestehe ein Schutzbedürfnis gegenüber der Antragsgegnerin, welches die Bekanntgabe der derzeitigen Anschrift ausschließe, da sie behördlicher Willkür ausgesetzt sei und sie mit einer ungerechtfertigten und unangemessenen Verhaftung rechnen müsse.

5

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg, da sie bereits unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 3. Dezember 2009 - 3 B 301/08 -, juris Rn. 2) fehlt es für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine angedrohte Abschiebung an einem Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Antragsteller untergetaucht und daher unbekannten Aufenthalts ist, da in diesem Fall die Abschiebung mangels bekannten Aufenthalts nicht unmittelbar bevorsteht. Diese

Rechtsprechung steht in Einklang mit Art. 19 Abs. 4 GG. Die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung des vorläufigen Aufenthalts wegen fehlender Dringlichkeit, weil der Ausländer untergetaucht ist und die Abschiebung daher nicht konkret bevorsteht, ist mit der Verpflichtung zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Der jederzeit möglichen Abschiebung kann der Antragsteller dadurch wirksam begegnen, indem er dem Gericht seinen Aufenthaltsort angibt. Dann müsste das Gericht über seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in der Sache entscheiden (BVerfG, Beschl. v. 14. Dezember 1995 – 2 BvR 2552/95 –, juris Orientierungssatz 1. und 2.). Die Pflicht zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift entfällt nur, wenn ihre Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 – 1 C 24/97 –, juris Rn. 40). Die Weigerung, den tatsächlichen Aufenthaltsort anzugeben, um sich dem Zugriff der Ausländerbehörde und damit einer angekündigten Abschiebung zu entziehen, stellt kein solches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dar (VG Düsseldorf, Urt. v. 6. März 2014 – 24 K 4947/13 –, juris Rn. 43).

- 6 Auf die Aufforderung des Senats vom 28. Juli 2015, unverzüglich eine ladungsfähige Anschrift zu benennen, da die Antragstellerin nach Angabe ihrer Mitbewohnerin nicht mehr unter ihrer zuletzt bekannten Anschrift wohnhaft sei, hat diese sich geweigert, ihre aktuelle Anschrift mitzuteilen und sich zur Rechtfertigung auf die ihr drohende Abschiebung bezogen. Verweigert die Antragstellerin hiermit die Angabe ihrer aktuellen Wohnungsanschrift ist der Senat gehindert in der Sache zu entscheiden und die Beschwerde zu verwerfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 a. a. O. Rn. 41).
- 7 Im Übrigen wäre die Beschwerde aber auch bei Nachreichung der aktuellen Wohnungsanschrift ohne Erfolg gewesen. Mit ihrem Beschwerdevorbringen zur Frage einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung und der Notwendigkeit ihres Aufenthalts im Bundesgebiet wegen anhängiger gerichtlicher Verfahren wiederholt die Antragstellerin im Wesentlichen nur ihren Vortrag gegenüber dem Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hat hingegen diese Einwände der Antragstellerin mit zutreffender Begründung als nicht durchgreifend angesehen. Der

Senat verweist deshalb insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem angefochtenen Beschluss.

8

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

9

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 20.08.2015

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle